



Neuordnung der Pflegefinanzierung – Ambulante Krankenpflege

Merkblatt 7: Informationen für Spitexleistungserbringer ohne Leistungsauftrag der Gemeinden

Allgemeines

Bitte beachten Sie die allgemeinen Informationen und die Informationen für Spitex-Klientinnen und Klienten (s. www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Merkblätter 2 und 3).

Finanzierung

Neu gilt:

- Die Leistungserbringer haben Anspruch:
 - a) auf die gleichen Beiträge der Krankenpflegeversicherung wie die Leistungserbringer mit Leistungsauftrag der Gemeinden;
 - b) auf einen Beitrag der Spitexklientin, bzw. des Spitexklienten von 10% des Beitrages der Krankenpflegeversicherung, jedoch maximal Fr. 7.65 pro Tag;
 - c) auf einen Beitrag der Gemeinde (= Restfinanzierung).
- Der Anspruch auf Beiträge gemäss b und c besteht nur in dem Ausmass, wie dies zur Deckung der ausgewiesenen und vom Amt für Gesundheit und Soziales anerkannten Vollkosten – jedoch nur bis zur Deckung der Höchsttaxen – erforderlich ist.
- Das Amt für Gesundheit und Soziales legt die anrechenbaren Höchsttaxen nach Art der Leistungserbringung fest (s. www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Merkblatt 10). Zudem legt es den Anspruch auf Restfinanzierung der einzelnen Leistungserbringer fest und informiert diese und die Gemeinden.
- Es gelten zurzeit vier Arten Höchsttaxen: Stundenansätze für Organisationen ohne Einschränkung der Bewilligung (offenes Angebot), Organisationen mit eingeschränkter Bewilligung (z. B. auf einen bestimmten Personenkreis), selbstständig tätige Pflegefachpersonen sowie Tagesansätze für Inhouse-Spitex.

Leistungserbringer ohne Leistungsauftrag der Gemeinden

Leistungserbringer mit Leistungsauftrag der Gemeinden haben für alle Bewohnerinnen und Bewohnern ein Mindestangebot zur Verfügung zu stellen. Sie haben somit gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Leistungserbringer ohne Auftrag der Gemeinden sind frei in der Wahl ihrer Klientinnen und Klienten und in der Gestaltung ihres Angebotes betreffend zeitliche Verfügbarkeit. Diese Unterschiede betreffend Leistungsangebot rechtfertigen eine unterschiedliche Regelung der Restfinanzierung, bzw. der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

Geltendmachung der Restfinanzierung

- Die Leistungserbringer können den Anspruch auf Restfinanzierung monatlich bei der Gemeinde (Wohnort der Person, welche Pflege beansprucht hat) in Rechnung stellen.
- Das Amt für Gesundheit und Soziales stellt entsprechende Formulare zur Verfügung (s. www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Merkblätter 9).
- Die Überprüfung des Anspruchs ist Sache der Gemeinde. Sie kann eine lückenlose Kontrolle vornehmen (mittels Einsicht in die Kopien sämtlicher Rechnungen) oder sich auf Stichproben beschränken.

Spitex-Leistungserbringer

Eine Liste der Leistungserbringer, welche über eine Bewilligung zur Tätigkeit im Kanton Schwyz verfügen finden Sie unter: www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Merkblatt 8

Information / Auskunft

Weitere Informationen: www.sz.ch/pflegefinanzierung
Auskunft: Amt für Gesundheit und Soziales: ags@sz.ch